

Rüstungskontrolle, Abrüstung und Verbot von Atomwaffen

von Regina Hagen, Sprecherin der Kampagne „Büchel ist überall! atomwaffenfrei.jetzt“

Eine wichtige, aber häufig vernachlässigte Bestimmung des nuklearen **Nichtverbreitungsvertrages NVV** (Artikel VI) besagt: „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung [...]“ Der 1968 abgeschlossene und 1970 in Kraft getretene Vertrag verpflichtet die Vertragsparteien also auf baldige Verhandlungen mit dem Ziel der (vollständigen) nuklearen Abrüstung.

Jozef, Goldblat, ein akademischer Grandseigneur der Rüstungskontrolle, erläutert in seinem Standardwerk *Arms Control. The New Guide to Negotiations and Agreements* (PRIO, Oslo, und SIPRI, Solna, 2003) die allmähliche Verschiebung der Konzepte weg von „Abrüstung“ (disarmament) im Sinne der vollständigen Abschaffung von Waffen (elimination) hin zur „Rüstungskontrolle“ (arms control).

Auch Letztere unterlag über die Jahrzehnte einem Bedeutungswandel: Ursprünglich wurden unter „Rüstungskontrolle“ Regeln und Vereinbarungen zur Begrenzung des Wettrüstens verstanden.

Inzwischen ist der Begriff deutlich weiter gefasst und schließt in Bezug auf Atomwaffen Maßnahmen zum Begrenzen, Einfrieren, Reduzieren oder Abschaffen bestimmter Waffenkategorien ebenso ein wie Regelungen zur (Nicht-)Weitergabe, Teststopps, die Einrichtung atomwaffenfreier Zonen, Stationierungsbeschränkungen, vertrauensbildende Maßnahmen etc. (RH)

Alle fünf Jahre und mit wachsendem Unmut kritisieren Nichtatomwaffenstaaten bei den NVV-Überprüfungskonferenzen die Atomwaffenstaaten dafür, dass sie ihre Verpflichtungen aus Artikel VI nicht umsetzen. Tatsächlich gab es bis heute keinerlei nukleare Abrüstungsverhandlungen der fünf Atomwaffenstaaten, die Mitglieder des NVV sind, geschweige denn aller neun Atomwaffenstaaten[1]. Dennoch ist die Zahl der weltweit vorhandenen Atom-

waffen seit Mitte der 1980er Jahre von mehr als 70.000 auf etwa 13.400 gesunken. Dabei fallen die einseitigen Reduktionen Frankreichs (von 540 auf 300) und des Vereinigten Königreichs (von 500 auf etwa 200) zahlenmäßig kaum ins Gewicht, da sie durch den Ausbau vorhandener (China und Israel) und den Aufbau neuer Arsenale (Indien, Pakistan, Nordkorea) in etwa aufgehoben wurden.

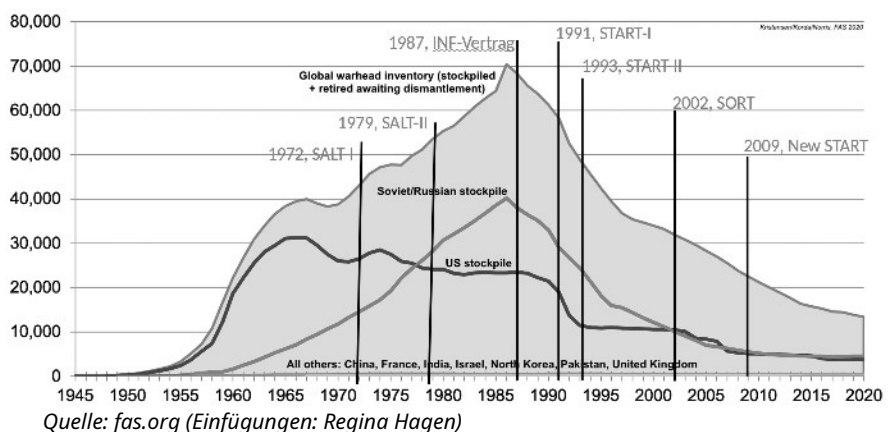
Ausschlaggebend für die drastische Reduktion sind vielmehr zwei Faktoren: der jeweils einseitige Abbau taktischer Atomwaffenarsenale der Sowjetunion bzw. Russlands und der USA sowie bilaterale Abkommen dieser zwei Staaten, die zunächst zum Einfrieren, später auch zum Abbau der strategischen Arsenale führten.

ben Jahr in Kraft und war auf fünf Jahre befristet.

Ein weiteres Ergebnis der ersten SALT-Verhandlungen war der Raketenabwehr- oder **ABM-Vertrag** (Anti-Ballistic Missile Treaty), ebenfalls seit 1972 in Kraft und zeitlich nicht befristet. Er beschränkte den Aufbau nationaler Raketenabwehr auf einen Standort mit maximal 100 Abwehrsystemen. Der Vertrag spielte eine Schlüsselrolle bei der Eindämmung des Wettrüstens mit Atomwaffen sowie im Weltraum. 2001 kündigten die USA den Vertrag auf. Seither gibt es keinerlei Beschränkungen mehr in puncto Raketenabwehr und damit auch nicht bei der Weltraumrüstung.

SALT-II wurde 1979 unterzeichnet. Das Abkommen sah neue Obergren-

Estimated Global Nuclear Warhead Inventories 1945-2020



Strategische Abkommen der USA und Russlands seit 1972

Gespräche zur Eindämmung des Wettrüstens nahmen die USA und die Sowjetunion schon bald nach Abschluss des NVV auf. Seither wurden diverse Abkommen geschlossen, die dem nuklearen Wettrüsten der beiden Staaten ein Ende setzten und sukzessive zur deutlichen Reduktion strategischer Atomwaffen führten[2].

Die SALT-Gespräche (Strategic Arms Limitation Talks) wurden in mehreren Etappen geführt. 1972 trat **SALT-I** in Kraft und fror im Wesentlichen die Anzahl land- und seegestützter strategischer Startsysteme ein, beschränkte aber auch die qualitative Weiterentwicklung. Der Vertrag trat noch im sel-

zen für land- und seegestützte strategische Raketen vor, berücksichtigte auch Bomber und Marschflugkörper, erlaubte maximal zehn Sprengköpfe pro Rakete und sollte bis Ende 1985 gültig sein. SALT-II wurde in den USA aufgrund des sowjetischen Einmarsches in Afghanistan zwar nicht ratifiziert, von den USA und der Sowjetunion aber mehr oder weniger eingehalten.

Nach dem »Nachrüstungsbeschluss« der NATO, der ungezügelter Aufrüstung der USA wie der Sowjetunion mit Systemen mittlerer Reichweite und den großen öffentlichen Protesten vereinbarten die USA und die Sowjetunion 1987 den unbefristeten **Mittelstreckenvertrag (INF-Vertrag)**. Er führte binnen vier Jahren zur Ver-

schrottung aller Mittelstreckenraketen und -Marschflugkörper der USA und Russlands, ist aber aufgrund der Kündigung beider Vertragsparteien seit August 2019 außer Kraft. Dem Aufbau neuer Mittelstreckenarsenale steht somit kein Vertragswerk mehr entgegen.

1991, kurz vor dem Zusammenbruch der Sowjetunion, gelang der Abschluss von **START-I** (Strategic Offensive Arms Treaty). Das Abkommen reduzierte sowohl die Anzahl strategischer Trägersysteme (1.600) als auch der dafür vorgesehenen Sprengköpfe (6.000) auf jeder Seite. Für die Umsetzung wurden sieben Jahre vorgesehen. Die Geltungsdauer betrug 15 Jahre.

Mit **START-II** wurde 1993 die Sprengkopffzahl nochmals gesenkt auf maximal 3.500 pro Seite; Mehrfachsprengköpfe wurden ganz untersagt. Die Geltungsdauer lehnte sich an START-I an. Der Vertrag wurde in den USA nach einigen Jahren ratifiziert, von der russischen Duma noch später und unter der Bedingung, dass der ABM-Vertrag erhalten bleibe. Mit Kündigung des ABM-Vertrages durch die USA 2001 war START-II hinfällig.

Äußerst knapp gehalten war der **SORT-Vertrag** (Strategic Offensive Reduction Treaty) von 2002, der die Zahl von Sprengköpfen auf maximal 2.200 reduzierte und zehn Jahre gültig war. Inspektionen oder ähnliche Verifikationsmaßnahmen wurden nicht vereinbart.

2009 hielt US-Präsident Obama seine „Prager Rede“ und kündigte eine neue Offensive zur nuklearen Abrüstung an. Das Ergebnis der Bemühungen war der **Neue START-Vertrag** mit neuen Obergrenzen für strategische Atomwaffen (maximal 700 Trägersysteme und 1.500 Sprengköpfe).

Der Vertrag trat nach beidseitiger Ratifizierung am 5. Februar 2011 in Kraft; in den USA verpflichtete das Ra-

tifizierungsgesetz den Präsidenten im Gegenzug zur „Modernisierung“ des Atomwaffenarsenals, zum Ausbau der Raketenabwehr sowie zur Einführung konventioneller Langstreckensysteme.

Von all diesen Verträgen ist aktuell also noch der Neue START-Vertrag in Kraft. Der russische Präsident Putin hat wiederholt sein Interesse an einer Vertragsverlängerung über den 5. Februar 2021 hinaus geäußert. Viel Zeit bleibt dem designierten US-Präsidenten Biden und seinem Team nicht, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu kommen.

Der neue Verbotsvertrag

All diese Vertragswerke konnten nicht verhindern, dass sowohl die USA und Russland als auch die anderen Atomwaffenstaaten ihre Arsenale optimierten, sei es qualitativ (höhere Zielgenauigkeit, optimierte Sprengkraft, neue Trägersysteme usw.) oder quantitativ. Diese Situation, die wachsende Frustration über das Fehlen ernsthafter nuklearer Abrüstungsbemühungen sowie die Ergebnisse dreier 2013 und 2014 durchgeführten Konferenzen zu den katastrophalen humanitären Auswirkungen von Atomwaffen, war 2017 für knapp Zweidrittel der Staatengemeinschaft Anlass zu mehrwöchigen Verhandlungen in New York über ein vollständiges und bedingungsloses Verbot von Atomwaffen.

Der „Vertrag über das Verbot von Kernwaffen“ (kurz **Atomwaffenverbotsvertrag AVV** oder einfach Verbotsvertrag) wurde am 7.7.2017 von 122 Staaten angenommen. Bis dato unterzeichneten 86 Staaten das Verbot, 51 davon haben es auch ratifiziert, sodass der Vertrag am 22.1.2021 in Kraft treten wird.

Der AVV verbietet u.a. den Erwerb, den Besitz, den Einsatz und zahlreiche andere mit Atomwaffen zusammen-

hängende Tätigkeiten und sieht die Möglichkeit vor, dass heutige Atomwaffenstaaten dem Vertrag beitreten können – entweder nach vorheriger, durch die Internationale Atomenergieorganisation verifizierter vollständiger nukleare Abrüstung oder verbunden mit einem „rechtsverbindlichen Zeitplan für die verifizierte und unumkehrbare Beseitigung des Kernwaffenprogramms“ (Artikel IV).

Sämtliche Atomwaffen- und (mit Ausnahme der Niederlande) NATO-Staaten sowie die US-Verbündeten blieben den Verhandlungen fern; sie alle, auch die deutsche Bundesregierung, lehnen den AVV vehement ab.

Wie ungelegen diesen Staaten der Verbotsvertrag kommt, zeigt eine Stellungnahme des NATO-Rates vom 15. Dezember 2020, die darauf verweist, dass „der NVV weiterhin den einzigen glaubwürdigen Pfad zu nuklearer Abrüstung aufzeigt“ und „der Verbotsvertrag [...] im Widerspruch steht mit der bestehenden Nichtverbreitungs- und Abrüstungsarchitektur“. Das ist natürlich Unsinn.

Der NVV hat in den letzten Jahrzehnten nicht zur Abschaffung von Atomwaffen geführt, dennoch bestätigt die AVV-Präambel ausdrücklich seine Rolle als „Eckpfeiler des nuklearen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes“. Hingegen stellt sich der AVV in klaren Widerspruch zur nuklearen Abschreckungslogik und zur damit verbundenen Bereitschaft zum Einsatz von Atomwaffen.

Am 22.1.2021, einem Freitag, feiern Staaten, Städte und Friedensorganisationen weltweit das Inkrafttreten des AVV und damit einer neuen völkerrechtlichen Norm gegen Atomwaffen. Macht mit und tut den Politiker*innen und der Öffentlichkeit kund: **Atomwaffen sind verboten!**

[Fussnoten] siehe
www.frieden-und-zukunft.de

**Atomwaffen sind
VERBOTEN**

ab dem 22.1.2021



Grafiken: Beispielhafte Motive von ICAN

Unter www.nuclearban.de werden außer Aktionsterminen auch Ideen für Aktionen aufgelistet, die vor Ort und unter Corona-Bedingungen einfach organisierbar sind.